



Bundesministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

Herrn  
Dr. G. Prior  
CTL GmbH Bielefeld  
Chemisch-Technologisches Laboratorium  
Krackserstraße 12  
33659 Bielefeld



Freiheit  
Einheit  
Demokratie

Dr. Jutta Schaub  
Leiterin des Referates 216

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3264

FAX +49 (0)30 18 529 - 4262

E-MAIL [216@bmelv.bund.de](mailto:216@bmelv.bund.de)

INTERNET [www.bmelv.de](http://www.bmelv.de)

AZ 216-21301/0010

DATUM 16. April 2009

### **Verordnung über Mittel zum Tätowieren einschließlich bestimmter vergleichbarer Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (Tätowiermittel-Verordnung)**

Sehr geehrter Herr Dr. Prior,

für Ihre Schreiben vom 20. Februar und 13. März 2009 an Frau Bundesministerin Aigner, in dem Sie sich zur Tätowiermittel-Verordnung äußern, danke ich Ihnen. Frau Bundesministerin Aigner hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Wegen anderer termingebundener Aufgaben, können Ihre Schreiben erst jetzt beantwortet werden. Ich bitte dafür um Verständnis.

Auch dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher ein wichtiges Anliegen. Deshalb wurde die Tätowiermittel-Verordnung vom Bundesministerium erarbeitet und im letzten Jahr veröffentlicht. Die Vorschriften gelten ab 1. Mai 2009.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass für Tätowiermittel einschließlich vergleichbarer Stoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, zur Beeinflussung des Aussehens in oder unter die menschliche Haut eingebracht zu werden und dort auch vorübergehend zu verbleiben, gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch die Vorschriften dieses Gesetzes für kosmetische Mittel gelten. Die Vorschriften der Kosmetikverordnung jedoch finden für Tätowiermittel keine Anwendung, insoweit ist die o.g. Tätowiermittel-Verordnung einschlägig.

Mit der Tätowiermittel-Verordnung werden Stoffe, die für das Herstellen und Behandeln von kosmetischen Mitteln nicht verwendet werden dürfen, auch für Mittel zum Tätowieren ein-

schließlich der vergleichbaren Stoffe und Zubereitungen verboten. Ferner sollen auch solche Farbstoffe nicht für die genannten Mittel verwendet werden, die für kosmetische Mittel nicht zugelassen sind, die in der Nähe der Augen aufgetragen werden oder mit der Schleimhaut in Berührung kommen oder die nur für solche kosmetischen Mittel zugelassen sind, die nur kurze Zeit mit der Haut in Berührung kommen. Ebenso sollen Azofarbstoffe, die kanzerogene Amine abspalten, in diesen Mitteln nicht enthalten sein. Auch Farbstoffe, die Krebs erzeugende, Erbgut verändernde, fortpflanzungsgefährdende oder sensibilisierende Eigenschaften besitzen, werden für die Verwendung verboten. Des Weiteren belegt die medizinisch-wissenschaftliche Literatur die hohe allergische Potenz des Stoffes para-Phenylendiamin. Deshalb wird dieser Stoff von der Verwendung in Mitteln zum Tätowieren und vergleichbaren Stoffen und Zubereitungen ausgeschlossen. Wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, können die Vorschriften entsprechend angepasst werden.

Im Rechtsetzungsverfahren wurde die Verordnung den betroffenen Kreisen von Wirtschaft, Wissenschaft und Verbraucherorganisationen zur Anhörung vorgelegt. Ebenso wurden die Kommission der Europäischen Union und die anderen Mitgliedstaaten über den Verordnungstext benachrichtigt (Notifizierungsverfahren). In diesem Zusammenhang möchte ich darauf aufmerksam machen, dass auch andere Mitgliedstaaten nationale Regelungen für Tätowiermittel erlassen haben, da es hierzu keine harmonisierten europäischen Rechtsvorschriften gibt.

Resolutionen des Europarates haben empfehlenden Charakter. In der von Ihnen genannten Resolution des Europarates von 2008 werden Anforderungen und erste Kriterien für eine Bewertung der Sicherheit von Tätowiermitteln und Permanent Make-up formuliert. Eine Berücksichtigung der Empfehlungen in der nationalen Rechtsetzung wird geprüft.

Sie machen darauf aufmerksam, dass Ihnen Untersuchungen zu Tätowiermitteln vorliegen und Sie toxikologische Bewertungen derartiger Mittel vorgenommen haben. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich über diese Untersuchungen oder die Fundstelle möglicher Veröffentlichungen unterrichten könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Dr. Schaub